

# **Merkblatt**

für Anträge im Programm „Großgeräte der Länder“  
mit

# **Leitfaden**

für die Antragstellung



## Inhalt

<b>Merkblatt</b> .....	3
I. Ziel des Programms.....	3
II. Antragsvoraussetzungen .....	3
III. Gegenstand der Begutachtung .....	3
IV. Verpflichtungen.....	5
<b>Leitfaden</b> .....	7
I. Allgemeine Hinweise .....	7
II. Ablauf der Antragstellung und Aufbau des Antrags.....	9
1. Projektbeschreibung (in elan als 1 Dokument) .....	9
2. Lebenslauf/Lebensläufe (in elan als 1 Dokument) .....	10
3. Angebote bzw. Herstellerinformationen (in elan als 2 Dokumente).....	10
4. Weitere Anlagen (optional) .....	10

# Merkblatt

## für Anträge im Programm Großgeräte der Länder

### I. Ziel des Programms

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) begutachtet im Auftrag der Bundesländer Großgeräte an Hochschulen und Universitätsklinika, die im vollem Umfang durch die betroffenen Länder finanziert werden. Die Begutachtung der Anträge durch die DFG stellt eine wissenschaftsgeleitete Qualitätssicherung der geplanten Investitionsvorhaben dar.

Anträge im Rahmen des Programms „Großgeräte der Länder“ können gleichermaßen mit einem geplanten Einsatz in Forschung, Ausbildung und Lehre sowie der klinischen Versorgung begründet werden. Dieser Zweckbestimmung können sie sowohl unmittelbar als auch mittelbar dienen.

### II. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Hochschulen und Universitätsklinika.

Die Großgeräteanträge können zu jeder Zeit nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung durch das Land bzw. die Hochschule bei der DFG vorgelegt werden. Erforderlich ist die Zusage der Finanzierung zum Beschaffungszeitpunkt.

Die Investitionssumme (brutto) muss bei Universitäten und Universitätsklinika jeweils mindestens 200.000,- EUR und bei den übrigen Hochschulen mindestens 100.000,- EUR betragen.

### III. Gegenstand der Begutachtung

Die DFG begutachtet Investitionsanträge für Großgeräte, die sich unter wissenschaftlichen Aspekten begutachten lassen. Für jedes Großgerät ist ein separater Antrag vorzulegen.

Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör - dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören - soll eine angemessene Relation bestehen.

Der Großgerätebegriff kann auch zentrale IT-Ausstattung (Rechner, Speicher, Netzwerkkomponenten oder Software) umfassen, wenn mit den Investitionsvorhaben Konzepte verknüpft sind und sie sich unter wissenschaftlichen Aspekten begutachten lässt.

Die DFG behält sich vor, eine Begutachtung zurückzuweisen, wenn Zweifel am Großgerätecharakter bestehen. Beispiele:

- Mehrere unabhängig voneinander betreibbare, eigenständige Geräte
- Laborausstattung, sofern nicht als Zubehör zu einem Großgerät zählbar

Software, Upgrades, Zubehör, Ergänzungen, wenn sie jeweils die Bagatellgrenze überschreiten, können als Großgerät angesehen werden.

Die DFG behält sich ebenfalls vor, die Bearbeitung von Anträgen zurückzuweisen, die nicht sinnvoll unter wissenschaftlichen Kriterien zu bewerten sind. Dies sind insbesondere:

- Betriebstechnische Einrichtungen ohne wissenschaftliche Funktion (z.B. Traktoren/ Maschinen für landwirtschaftliche Aufgaben; Reinräume ohne eigene wissenschaftliche Funktion; etc.)
- Bibliotheksausstattung/-systeme ohne wissenschaftliche Funktion (z.B. Ausleihsysteme)
- Verwaltungs-IT-Systeme
- Standard-Netzausstattung rein infrastruktureller Natur.
- Geräte für Auftragsuntersuchungen ohne wissenschaftlichen Bezug

## IV. Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.<sup>1</sup>

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** anzuerkennen.<sup>2</sup>

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;

---

<sup>1</sup> Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“

<sup>2</sup> [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

## V. Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter [www.dfg.de/datenschutz](http://www.dfg.de/datenschutz) einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

[www.dfg.de/datenschutz](http://www.dfg.de/datenschutz)

# Leitfaden

## für die Antragstellung

### I. Allgemeine Hinweise

Anträge können in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Die antragstellende Einrichtung bestimmt eine antragsverantwortliche Person (in der Regel die Leitung der Arbeitsgruppe, die das Gerät überwiegend nutzen soll), die den entsprechenden Antrag erstellt bzw. zusammenfasst und mit der die inhaltliche Korrespondenz zum Antrag erfolgt.

Der Antrag wird von dieser Person über das elan-Portal elektronisch eingereicht.

Im Anschluss erhält die antragsverantwortliche Person ein Quittungsdokument. Dieses ist von ihr zu unterschreiben und anschließend an die zuständigen Stellen der Hochschul- bzw. Klinikumsleitung weiterzugeben. Die Leitung der Einrichtung erklärt auf dem Quittungsdokument, dass der Antrag in ihrem Auftrag eingereicht wurde. Ebenso wird auf dem Quittungsdokument – nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung – die Finanzierung durch das Land oder die antragstellende Einrichtung zugesichert. Das vollständig ausgefüllte Quittungsdokument wird der DFG zugesandt.

Nach Eingang dieses Dokuments wird die Bearbeitung des Antrags aufgenommen und eine Eingangsbestätigung an die antragstellende Einrichtung, das zuständige Landesministerium sowie die antragsverantwortliche Person unter Mitteilung eines Geschäftszeichens für die weitere Korrespondenz versandt.

Beachten Sie bitte:

Zu einigen Geräten und Technologien hat die DFG Hinweise und Informationen veröffentlicht, die bei der Antragstellung zu berücksichtigen sind.

[www.dfg.de/wgi/hinweise\\_informationen](http://www.dfg.de/wgi/hinweise_informationen)

Allgemeine Hinweise zu häufig gestellten Fragen finden sich in den FAQs für Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik.

[www.dfg.de/.../wgi\\_faq](http://www.dfg.de/.../wgi_faq)

Anträge auf Begutachtung von Großgerätebeschaffungen im Programm „Großgeräte der Länder“ werden von der Gruppe „Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik“ federführend bearbeitet.

Der Bearbeitungsstand kann im elan-Portal der DFG abgefragt werden. Gegebenenfalls werden mit der Eingangsbestätigung auch Rückfragen formaler oder inhaltlicher Art gestellt, deren Klärung vor einer Aufnahme der Begutachtung erforderlich ist.

Die formal geprüften Antragsunterlagen werden an fachkompetente Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler zur Begutachtung gesandt.

Unter Eingrenzung auf die vorgesehenen Einsatzbereiche des Gerätes gelten folgende Kriterien für die Begutachtung:

- Rechtfertigen die wissenschaftlichen Aktivitäten sowie die geschilderten Forschungsvorhaben der genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Beschaffung?
- Rechtfertigt der geplante Einsatz in Ausbildung und Lehre eine Beschaffung?
- Begründen die Anforderungen der klinischen Versorgung die Beschaffung des beantragten Geräts?
- Ist das zentrale Vorhaben oder das beantragte IT-System für die vorgesehenen Einsatzzwecke sinnvoll und notwendig?
- Ist die Beschaffung im Hinblick auf dort vorhandene Geräte und Nutzungskonzepte (z. B. Gerätezentren) erforderlich?
- Sind die personellen und gerätetechnisch erforderlichen Voraussetzungen für einen sinnvollen und nutzbringenden Einsatz des Geräts gegeben?
- Sind Auswahl, Ausstattung und Preis angemessen und ist die Kalkulation der Folgekosten realistisch?

[www.dfg.de/formulare/10\\_205/](http://www.dfg.de/formulare/10_205/)

Gegebenenfalls werden Rückfragen aus der Begutachtung zu klärungsbedürftigen Sachverhalten gestellt.

Im Anschluss erfolgt eine Bewertung des Antrags und der Begutachtung durch den Ausschuss für Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik, wobei dieser ggf. weitere bzw. grundsätzliche Aspekte berücksichtigt.



Das Ergebnis der Begutachtung durch die DFG wird der antragstellenden Hochschule sowie dem zuständigen Landesministerium und der antragsverantwortlichen Person schriftlich mitgeteilt.

Die Verantwortung für die Beschaffung der beantragten Geräte und für ihren Betrieb liegt bei der Hochschule und dem Land. Die Empfehlung der DFG hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

## II. Ablauf der Antragstellung und Aufbau des Antrags

Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare befinden sich auf der Internetseite der DFG:

[www.dfg.de/wgi](http://www.dfg.de/wgi)

Angaben, die für das elan-Portal bereitgehalten werden sollten:

Eine Kurzfassung der Antragsbegründung und wissenschaftsbezogenen Ziele (max. 3000 Zeichen, keine Sonderzeichen) auf Deutsch und Englisch.

Angaben zur prozentualen Nutzung des Geräts für die:

- Forschung
- Ausbildung und Lehre
- Klinische Versorgung

### Über elan hochzuladende Unterlagen

#### 1. Projektbeschreibung (in elan als 1 Dokument)

Für die Projektbeschreibung ist die entsprechende Antragsvorlage für Großgeräte der Länder (DFG-Vordruck 21.20a) auszufüllen.

[www.dfg.de/formulare/21\\_20a](http://www.dfg.de/formulare/21_20a)

Für Anträge auf **zentrale IT-Ausstattung** ist stattdessen die Antragsvorlage für zentrale Vorhaben (DFG Vordruck 2.20b) zu verwenden:

[www.dfg.de/formulare/21\\_20b](http://www.dfg.de/formulare/21_20b)

Die Hinweise der Antragsvorlage sind zu beachten.

## **2. Lebenslauf/Lebensläufe (in elan als 1 Dokument)**

Für die antragsverantwortliche Person und ggf. weitere antragsrelevante Personen (aus Arbeitsgruppen, die eigenständige Nutzungsangaben beigesteuert haben) ist ein wissenschaftlicher Lebenslauf vorzulegen. Dieser kann jeweils maximal zehn der wichtigsten Publikationen auflisten. Mehrere Lebensläufe sind zu einem Dokument zusammenzufügen. Die Hinweise zu Publikationsverzeichnissen (DFG Vordruck 1.91) sind zu beachten:

[www.dfg.de/formulare/1\\_91](http://www.dfg.de/formulare/1_91)

## **3. Angebote bzw. Herstellerinformationen (in elan als 2 Dokumente)**

Erforderlich sind zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aktuelles Angebot bzw. entsprechende Herstellerinformationen über die favorisierte Gerätekonfiguration sowie Angebote über die in Betracht gezogenen Alternativen. Die Angebote sollen für die wesentlichen Komponenten preislich aufgeschlüsselt sein und die Bruttogesamtbeträge ebenso ausweisen wie die Höhe ausverhandelter Rabatte. In elan sind das favorisierte Angebot sowie die Vergleichsangebote als je ein PDF-Dokument zusammenzufassen. Bei mehreren oder umfangreichen Angeboten mag die Erstellung einer Übersicht sinnvoll sein.

## **4. Weitere Anlagen (optional)**

Es kann sinnvoll sein dem Antrag weitere Dokumente (z.B. Kooperationszusagen, Nutzungsordnungen, zentrale Konzepte zur IT-Ausstattung, zum Forschungsdatenmanagement oder der beantragten Technologie, noch nicht veröffentlichte Publikationen) beizufügen. Die Anlagen sollten einen klaren Bezug zum Vorhaben aufweisen und für die Begutachtung relevant sein. In der Projektbeschreibung soll auf die Anlagen verwiesen werden. Wesentliche Aspekte sind selbsterklärend in der Projektbeschreibung auszuführen.